

Zur Ortsklasse I gehören nur:

Stadtgemeinde Berlin,  
Stadtgemeinde Wien,  
Hansestadt Hamburg.

Alle übrigen Gebiete gehören zur Ortsklasse II.

Leistet ein Lehrling oder Anlernling Mehrarbeit, so ist jede über die stündige Wochenarbeitszeit hinausgehende Arbeitsstunde besonders vergütet. Die Mehrarbeitsvergütung je Mehrarbeitsstunde beträgt der festgesetzten Erziehungsbeihilfe.

Bei Krankheit oder sonstiger unverschuldeter Arbeitsverhinderung ist die Erziehungsbeihilfe bis zu 6 Wochen zu gewähren, nach einem Betriebsunfall bis zu 12 Wochen, jedoch nicht über das Ende des Lehrverhältnisses hinaus.

Höhere Erziehungsbeihilfen und Mehrarbeitsvergütungen dürfen von den Unternehmern weder geboten noch gezahlt und von den Lehrlingen und Anlernlingen bzw. ihren gesetzlichen Vertretern weder gefordert noch angenommen werden.

Die Erstattung der Fahrtkosten zum Besuch einer auswärtigen Berufsschule ist zulässig.

Die Anordnung trat am 1. März 1943 in Kraft. Mit dem gleichen Tage traten Bestimmungen in Tarifordnungen (auch Reichstarifordnungen) und Anordnungen, in Richtlinien und Betriebsordnungen über die in dieser Anordnung geregelten Fragen außer Kraft.

Lehr- und Anlernverträge, die vor dem 1. März 1943 begonnen wurden, werden durch die Anordnung nicht berührt. Vom Standpunkt des Lohnstopps bestehen jedoch gegen eine Erhöhung der Leistungen auf die in der Anordnung festgesetzten Leistungen keine Bedenken.

## Wogegen sich das ehrliche Handwerk grundsätzlich wehren muß

Von Obermeister KARL WEDEKIND, Bochum

Aus der Zeit der ungezügelter Gewerbefreiheit, die wir glücklich überwunden zu haben glaubten, hat das Handwerk, auch unsere auf Reparaturarbeiten hauptsächlich eingestellte Uhrmacherskunst, bei Einführung des kleinen Befähigungsnachweises solche „Zunftgenossen“ mitzunehmen müssen, die, ohne regelrechte Lehre, Gesellenprüfung oder Meisterstück hinter sich zu haben, in dem von ihnen zufällig ererbten Handwerk schon eine Reihe von Jahren „selbständig“ tätig waren. Man wollte ihnen damals die Möglichkeit des Weiterbestehens nicht nehmen. Viele haben dann den Befähigungsnachweis erbracht und sind durchaus brauchbare und fleißige Vertreter ihres Faches geworden, indem sie sich mit der Zeit in der Praxis vervollkommen haben. Gegen diese wirtschaftlich wertvoll gewordenen, in die Handwerkerrolle übernommenen Berufskameraden soll an sich grundsätzlich nichts Nachsichtiges gesagt sein. Diese Stellungnahme sei vorausgeschickt, um jeder Mißdeutung von Anfang an die Spitze abzubringen.

Anders steht es aber mit jenen, die sich in einen Stand einschmuggelt haben, in dem sie fürwahr nichts zu suchen hatten, und die es verstanden, jahrelang das Publikum zu täuschen und zu schädigen. Sie bilden noch heute ein schweres Kreuz für den gesamten ehrlich strebenden Handwerkerstand, da ihre Sünden vom Publikum leicht auf das ganze Gewerbe verallgemeinert werden und Innungen oft mit den heutigen Gesetzen noch nicht in der Lage sind, sich solcher „Kunstgenossen“ zu entledigen.

Welch ein Krebschaden für die Allgemeinheit aus diesen Freitütern der Zunft gerade in diesen Kriegszeiten erwächst, das lehrt eine Gerichtsverhandlung in Bochum gegen den Inhaber einer Uhrenwerkstatt, der in ganz unverantwortlicher Weise das Publikum geschädigt hat. Gegen diesen mußte ich vorgehen.

Schon im vorvorigen Jahre kamen so viele Klagen aus seiner Kundschaft an das Ohr der Zunft und der Behörden, daß ich Veranlassung nahm, diesen Mann, der sich ohne jede Berechtigung den Meistertitel zugelegt hatte, einmal unter die gewerbliche Lupe zu nehmen. Uhren, die dieser Mann in den Händen gehabt hatte und die zu erneuter Reparatur dann zu einer anderen Werkstatt gebracht wurden, konnte kein Fachmann wieder in Ordnung bringen, so gänzlich verdorben waren sie. Der Schaden, den die Kunden erlitten, ist um so weniger wieder gutzumachen, als mit der fortschreitenden Kriegszeit Uhren immer mehr zu einer Mangelware geworden sind, mit der ausnahmslos und ganz besonders vorsichtig umzugehen allgemeine Pflicht, aber besondere Ehrenpflicht jedes Uhrmachers ist.

Es stellte sich der Verdacht als besonders begründet heraus, daß dieser Uhrmacher weder Meister (die Berechtigung zur Führung des

Meistertitels wurde ihm gerichtlich entzogen) noch auch Geselle vom Fach gewesen ist, es besteht sogar die Annahme, daß er überhaupt keine Uhrmacherlehre durchgemacht hat, vielleicht ist er Mechaniker gewesen und hat sich dann ohne jede Eignung dazu aufs Uhrmacherreparaturhandwerk geworfen. In den Friedenszeiten ging das eine Weile weil die verärgerte Kundschaft nicht laut Krach schlug und schließlich neue Uhren kaufen konnte.

Das war später aber nicht mehr möglich, und jetzt schlugen die Wellen über jenem Mann zusammen, der in seiner eigenen Werkstatt handwerklich naturgemäß völlig verkommen mußte. Der „Bochumer Anzeiger“ brachte über die neue Gerichtsverhandlung gegen diesen Schmarotzer am Werke einen Bericht, dem wahrlich nicht mehr viel hinzugefügt zu werden braucht, der aber ein Menetekel darstellt für alle, die etwa ähnliche Pflücker sind und die ebenso wie jener endlich ausgemerzt werden müssen, soll es zur Gesundung unseres Standes kommen, eine Hoffnung, die wir alle doch für die Zeit nach dem Kriege im Herzen tragen müssen.

Mir hat der Zufall zwei Bilder in die Hand gegeben, die die Werkstätte dieses Mannes zeigen.

Abb. 1 zeigt, wie der Mann so etwa 50—60 Taschenuhren auseinander genommen liegen hat. Die Teile sämtlicher Uhren liegen wahllos durcheinander. Er scheint eine Uhr immer zur Reparatur einer anderen verwandt zu haben, so daß er sich selbst nicht mehr aus diesem Schrotthaufen zurecht fand. Unmöglich ist es selbst für den Fachmann, von diesen auseinander genommenen und durcheinander geworfenen Teilen die fraglichen Uhren zusammensetzen zu können.

Abb. 2 zeigt die Ladentheke. Es fällt dort vor allen Dingen auf, daß auf der rechten Seite des Ladentisches zwei Gummischläuche und eine Reitpeitsche liegen, die griffbereit hinter dem Ladentisch hängen. Mit diesen Schlaginstrumenten schlug er auf die reklamierende und sich beschwerende Kundschaft ein, so daß es schließlich zu einem offenen Skandal kommen mußte.

Das Gericht hat diesen Mann, den wir Fachleute nie und nimmermehr als einen ehrlichen Kunstgenossen anzuerkennen vermögen, zu einer schweren Freiheitsstrafe verurteilt und ihm das Gewerbe auf 5 Jahre entzogen. Damit aber kann der Fall nicht abgeschlossen sein.

Es müssen Mittel und Wege gefunden werden, das Handwerk, besonders aber unsere Uhrmacherskunst, von allen solchen Elementen endlich gründlich zu säubern, denn sie bilden eine wirtschaftliche Gefahr für unseren ganzen Stand.



Abb. 1. Der Werkstisch eines Schädlings



Abb. 2. Blick in das Geschäftslokal eines Pflüchers

Aufn. Privat